

Bundesministerium für Inneres

BMASGK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

**Mag. Alexandra Lust**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.lust@sozialministerium.at](mailto:alexandra.lust@sozialministerium.at)

+43 1 711 00-644166

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-91830/0009-IX/A/2/2018

## Waffengesetz 1996

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Basis der Stellungnahme des SUPRA-ExpertInnengremiums (nationales Suizidpräventionsprogramm SUPRA [Suizidprävention Austria]) folgende Stellungnahme abzugeben:

Jährlich sterben in Österreich etwa 1300 Menschen durch Suizid, das sind mehr als drei Suizid-Tote täglich in Österreich. Suizid ist bei unter 50-Jährigen in Österreich eine der häufigsten, in der Altersgruppe 15-29 Jahre sogar die zweithäufigste Todesursache.

Suizid durch Erschießen ist vergleichsweise häufig. Etwa 18% aller Suizide werden durch Schusswaffen verübt, dies entspricht jährlich etwa 200 Selbsttötungen durch Schusswaffen (Statistik Austria). Damit übersteigt die Anzahl der Schusswaffensuizide die Zahl aller Schusswaffenmorde (2016: 17 Morde § 75 durch Schusswaffen) in Österreich um das etwa 12-fache (Kriminalitätsbericht, 2016).

Entgegen der landläufigen Meinung sind Suizide vermeidbar. Der erschwerte Zugang zu sogenannten „Suizidmitteln“ (von Schusswaffen bis zum Zugang zu ungesicherten Plattformen von Hochhäusern oder Brücken) ist eine wichtige und effektive Maßnahme der Suizidprävention (s. WHO 2014; Krysinska et al. 2016).

Internationale Forschungsergebnisse weisen seit Jahrzehnten u.a. darauf hin, dass die Waffengesetzgebung einen wichtigen Stellenwert in der Suizidprävention hat (Zalsman et al., 2017; Mann et al., 2005).

Das österreichische Suizidpräventionsprogramm SUPRA des BMASGK fußt auf 6 Säulen der Suizidprävention. Eine dieser Säulen ist die „Restriktion der Suizidmittel“ mit dem strategischen Ziel „Suizidmittel sind so schwer wie möglich erreichbar bzw. zugänglich“ (BMGF 2017).

Vom Schusswaffengebrauch geht naturgemäß eine hohe Letalität aus. Ist der Zugang zu dieser Suizidmethode erschwert, weichen Menschen in einer suizidalen Krise nur zum Teil auf andere Methoden aus, wobei die Überlebenschancen aufgrund niedrigerer Letalität der meisten anderen Methoden steigt. Eines der operativen Ziele (3.1) zur Säule Restriktion der Suizidmittel befasst sich mit der Schusswaffensicherheit und lautet: „Normen zur Waffensicherheit sind erweitert bzw. geschaffen“.

Die Maßnahmen zur Zielerreichung laut SUPRA:

3.1.	Operatives Ziel: Normen zur Waffensicherheit sind erweitert bzw. geschaffen	Messgröße
3.1.1.	Der Schusswaffenerwerb und -besitz in der Jägerschaft und für Sportschützinnen/-schützen soll gesetzlich ausführlich geregelt werden (v. a. Schusswaffen der Kategorie D)	Gesetzliche Regelung für Schusswaffenerwerb und -besitz in der Sportschützen-/Jägerschaft liegt vor
3.1.2.	Verbessern der Regelung der Antragsstellung für waffenrechtliche Dokumente (Zentralregister; Limitierung des Gutachtertourismus; verbesserte und erweiterte Diagnostik)	a) Zentralregister für Anträge zur Ausstellung von waffenrechtlichen Dokumenten liegt vor b) Regelung zur Begrenzung der Zahl der psycholog. Gutachten pro Person inkl. Sperrzeiten liegt vor c) Einheitliche Qualitätskriterien für die psychologische Diagnostik sind implementiert
3.1.3.	Verbessern der Kontrollen (ohne Vorankündigung Verwahrkontrolle von Waffen; Munitionskontrollen im Bundesheer, bei Polizei und privaten Sicherheitsdiensten; Nachlassregelung für Waffenbesitzer/innen?)	a) Verwahrkontrollen sind verbessert b) Munitionskontrollen beim Bundesheer, bei Polizei und privaten Sicherheitsdiensten sind verschärft

		(standardisiert?)
3.1.4.	Verlängerte cool-off-Periode (14 Tage) für Erstkäufer/innen	Cool-off - Periode ist auf 14 Tage verlängert
3.1.5.	Evaluation der Möglichkeiten zur Einschränkung des illegalen Waffenbesitzes	Evaluationsergebnisse liegen vor

Unter dem Gesichtspunkt der Suizidprävention sind daher einige der in Begutachtung befindlichen Aspekte der Waffengesetznovelle **explizit zu begrüßen**:

- Die Zusammenlegung von Kategorie C und D (s. Maßnahme 3.1.1. im SUPRA-Umsetzungskonzept)
- Die konkretere Regelung des Schießsports (s. Maßnahme 3.1.1. im SUPRA-Umsetzungskonzept)
- v.a. aber die Einführung der Meldeverpflichtung der waffenpsychologischen Begutachtungsstellen an die Waffenbehörde im Falle von negativen Gutachten und die zentrale Informationssammlung erscheinen geeignet den „Gutachtertourismus“ zu unterbinden (s. Maßnahme 3.1.2. im SUPRA-Umsetzungskonzept)

Diese Teile der Novelle stehen in Einklang mit dem Nationalen Suizidpräventionsprogramm.

Andere Elemente der Novelle erscheinen aus Sicht der Suizidprävention problematisch:

Zu Z 44 (§ 20):

Laut § 20 Abs. 1a sollen Jäger/innen Schusswaffen der Kat. B. (Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen) von nun an ohne zusätzliche Genehmigung führen dürfen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Schusswaffen im Haushalt und aufgrund von Komorbiditäten zählen Schusswaffenbesitzer und deren Angehörige zu einer Population mit erhöhtem Risiko für Suizide (Hintikka et al. 1997; Morgan et al. 2018). Der geplante erleichterte Zugang zu zusätzlichen Handfeuerwaffen erscheint hier kontraproduktiv.

Da das Thema der Sicherheitsverwahrung aus Sicht der Suizidprävention nach wie vor zu vage bleibt – eine Intensivierung der Verwahrungskontrollen wäre wünschenswert (s. Maßnahme 3.1.3. im SUPRA-Umsetzungskonzept) – erscheinen sowohl die oben beschriebene Erleichterung des Zugang zu Waffen der Kat. B für i.S. der Ausnahmeregelung für Jäger/innen als auch die in § 23 Abs. 2 angedachte Erhöhung der Anzahl der erlaubten Schusswaffen

Kat. B als grundsätzlich problematisch. Beide Maßnahmen können aus Sicht der Suizidprävention zu einer bedenklichen Erhöhung der Waffenverfügbarkeit in der österreichischen Bevölkerung (allein ca. 120.000 Personen mit Jagdkarten mit Anspruch auf bis zu 5 weitere Waffen pro Person) führen und lassen eine damit verbundene Zunahme der Schusswaffensuizide befürchten.

Zu Z 84 (§ 47):

Der neue eingefügte §47 Abs. 4a würde von allen im Dienstverhältnis zum Bundesheer stehenden Personen (bzw. bis 5 Jahre nach Beendigung des Verhältnisses) keine neuerlichen psychologischen Tests mehr zum Erwerb von privaten Schusswaffen erfordern. Dies bedeutet, dass die Führung von Schusswaffen im Rahmen des Dienstes nun auch pauschal zur Führung von Schusswaffen im privaten Raum berechtigen würde. Diese beträchtliche Ausweitung der privaten Waffenverfügbarkeit ist eine aus suizidologischer Sicht ebenso problematische Entwicklung.

Eine wichtige Forderung der Suizidprävention ist leider im Entwurf zur Novelle nicht enthalten: die bislang in § 34 Abs. 2 geregelte Wartefrist (Abkühlphase) bei Erstkäufern von Schusswaffen sollte gemäß Expertenmeinung von 3 auf 14 Tage verlängert werden, um suizidale und anderweitige Impulshandlungen zu erschweren. Werden Schusswaffen für Jagd- bzw. Sportzwecke erworben, ist eine sofortige Überlassung der Waffe nach Erwerb ohnehin durch § 34 Abs. 1 geregelt; Ausnahmen davon sollten einer verlängerten Wartefrist unterliegen. Da der Besitz von Schusswaffen durch Privatpersonen von denselben eine Besonnenheit in der Führung und im Umgang mit Schusswaffen erwarten lässt, kann die Wartefrist als eine solche erste Besonnenheitsprüfung jenseits theoretischer psychologischer Tests gesehen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wien, 5. November 2018

Für die Bundesministerin:

Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

